



Gemeinde Tiefenbach gibt bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Der Feldweg mit der Fl. Nr. 129/0, Gemarkung Münchsdorf und der Bezeichnung „In der Sandbucklleite-Weg“ ist zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG mit dem Anfangspunkt: Westgrenze Fl. Nr. 128 und dem Endpunkt: Einmündung in die Appersdorfer Straße Fl. Nr. 135/0 (GV-Straße) mit einer Länge von 0,250 km (siehe Abbildung 1) gewidmet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossen, eine Teilstrecke von km 0,000 bis km 0,074 des öffentlichen Feld- und Waldweges „In der Sandbucklleite-Weg“ (nicht ausgebaut) mit der Fl. Nr. 129/0, Gemarkung Münchsdorf einzuziehen, da dieser Bereich keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

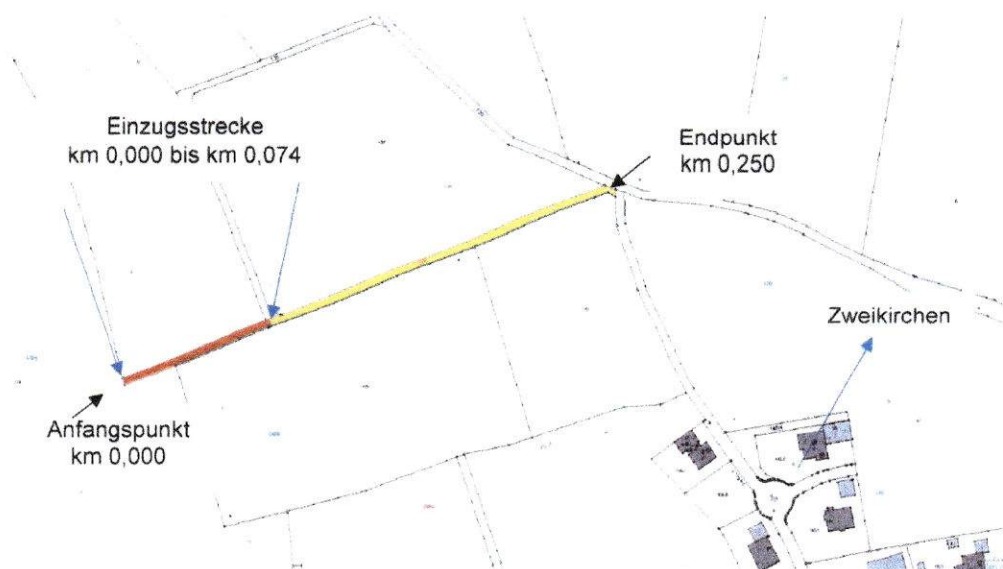


Abbildung 1 öffentlicher Feld- und Waldweg "In der Sandbucklleite-Weg - nicht ausgebaut"

Hierzu ergeht folgende Begründung:

Die o.g. Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „In der Sandbucklleite-Weg“-nicht ausgebaut befindet sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen.

Auf dieser Teilstrecke sowie auf den sich anschließenden bzw. die Teilstrecke umschließenden Grundstücken wurde eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet.

Aufgrund der Bebauung verliert die Teilstrecke von km 0,000 bis km 0,074 in (Abbildung 1 rot dargestellt), jegliche Verkehrsbedeutung und soll deshalb eingezogen werden.

Die öffentlich gewidmete Straßenfläche steht im Eigentum der Gemeinde Tiefenbach.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

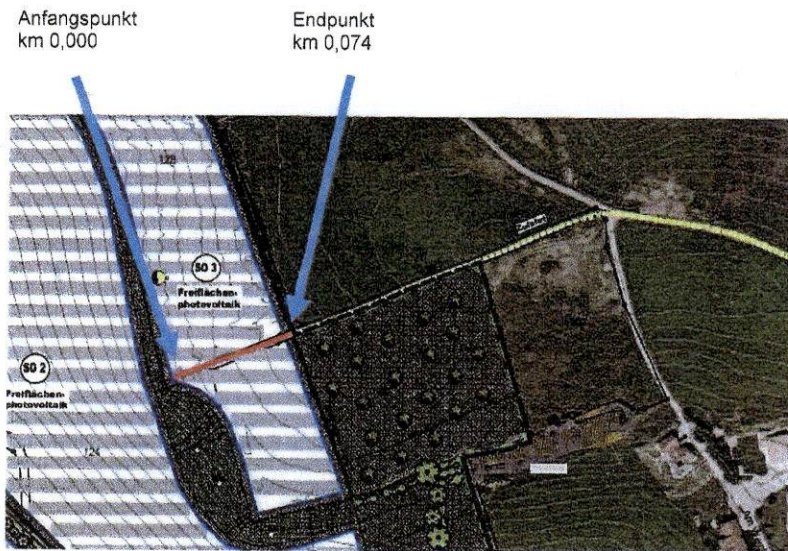


Abbildung 2 Darstellung der Einziehungs-Strecke im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten in der Zeit von
Montag, 17.03.2025 bis einschließlich 16.06.2025

im Rathaus, Hauptstraße 42, 84184 Tiefenbach, Vorzimmer, 1. Stock, Zimmer Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Möglichkeit ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (gemeindetiefenbach@tiefenbach-gemeinde.de) bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach eingereicht werden. Für telefonische Auskünfte steht das Hauptamt unter der Tel. Nr. 08709/9211-14 gerne zur Verfügung.

Nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist werden die eingegangenen Einwendungen bewertet und abgewogen. Sofern an der Einziehungsentscheidung festgehalten wird, erfolgt die Bekanntmachung der eigentlichen Einziehungsverfügung ebenfalls auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach veröffentlicht.


Gatz

1. Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 17.03.2025

Abgenommen am: 17.06.2025